

# Regierungsratsbeschluss

vom 22. Februar 2022

Nr. 2022/167

## Gründung der Wasserversorgung Wasseramt AG und Auflösung des Zweckverbandes Wasserversorgung Äusseres Wasseramt

---

### 1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 7. Mai 2021 ersucht Rechtsanwalt Beat Mural, Solothurn, den Regierungsrat um Genehmigung der Auslagerungsreglemente der Zweckverbandsgemeinden und der Einwohnergemeinde Derendingen sowie auf Feststellung der Auflösung des Zweckverbandes Wasserversorgung Äusseres Wasseramt.

Die Einwohnergemeinden Aeschi, Bolken, Deitingen, Etziken, Halten, Horriwil, Hüniken, Kriegstetten, Oekingen, Subingen und die Gemeinde Drei Höfe haben einen Zweckverband unter der Bezeichnung «Wasserversorgung Äusseres Wasseramt» gebildet, der die Versorgung der Anschlussgemeinden mit Trink-, Brauch- und Löschwasser bezweckte.

Die Anschlussgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung Äusseres Wasseramt und die Einwohnergemeinde Derendingen haben beschlossen, ihre Werke der Wasserversorgung in eine neu zu gründende Aktiengesellschaft einzubringen. Die «Wasserversorgung Wasseramt AG» wurde am 8. Januar 2021 im Handelsregister des Kantons Solothurn eingetragen.

Die Gemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden sowie der Einwohnergemeinde Derendingen haben vorgängig im Verlaufe des Jahres 2020 die entsprechenden Auslagerungsreglemente beschlossen. In Art. 8 der Auslagerungsreglemente wird gleichzeitig mit der Beschlussfassung der Auslagerungsreglemente die Zustimmung zur Auflösung des Zweckverbandes «Wasserversorgung Äusseres Wasseramt» per 31. Dezember 2020 beschlossen.

### 2. Erwägungen

Die erwähnten Auslagerungsreglemente ermöglichen die Gründung eines privatrechtlichen Unternehmens in Gestalt einer Aktiengesellschaft nach den Art. 620 ff. des Obligationenrechts (OR; SR 220) auf eigenem Gebiet.

Die Auslagerung von öffentlichen Aufgaben ist in einem rechtsetzenden Reglement zu regeln. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in den §§ 158 und 159 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1). Nach § 209 Abs. 1 und 2 GG sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglemente nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind. Dies gilt auch für Anpassungen und Änderungen. Genehmigungsbehörde ist vorliegend nach § 101 Abs. 3 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) der Regierungsrat.

**3. Beschluss**

- 3.1 Die Auslagerungsreglemente der Einwohnergemeinden Aeschi, Bolken, Deitingen, Derendingen, Etziken, Halten, Horriwil, Hüniken, Kriegstetten, Oekingen und Subingen sowie der Gemeinde Drei Höfe werden genehmigt.
- 3.2 Von der Gründung der Wasserversorgung Wasseramt AG wird Kenntnis genommen.
- 3.3 Die Wasserversorgung Wasseramt AG hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 800.00 zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Kostenrechnung****Wasserversorgung Wasseramt AG, Friedhofstrasse 35,  
4552 Derendingen**

Genehmigungsgebühr: Fr. 800.00 (4210000 / 054 / 81087)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (tw)

Bau- und Justizdepartement (cn) (2), mit je 1 Auslagerungsreglement der 12 Gemeinden

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Raumplanung, mit je 1 Auslagerungsreglement der 12 Gemeinden

Amt für Umwelt, mit je 1 Auslagerungsreglement der 12 Gemeinden

Amt für Gemeinden, Reto Bähler

Wasserversorgung Wasseramt AG, Friedhofstrasse 35, 4552 Derendingen, mit je 1 Auslagerungsreglement der 12 Gemeinden und mit Rechnung **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Aeschi, Schulhausstrasse 8, 4556 Aeschi, mit 1 Auslagerungsreglement der Gemeinde Aeschi

Einwohnergemeinde Bolken, Schulhausstrasse 13, 4556 Bolken, mit 1 Auslagerungsreglement der Gemeinde Bolken

Einwohnergemeinde Deitingen, Wangenstrasse 1, 4543 Deitingen, mit 1 Auslagerungsreglement der Gemeinde Deitingen

Einwohnergemeinde Derendingen, Hauptstrasse 43, 4552 Derendingen, mit 1 Auslagerungsreglement der Gemeinde Derendingen

Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen (EWD), Friedhofstrasse 35, 4552 Derendingen, mit 1 Auslagerungsreglement der Gemeinde Derendingen

Gemeinde Drei Höfe, Landstrasse 7, 4558 Winistorf, mit 1 Auslagerungsreglement der Gemeinde Drei Höfe

Einwohnergemeinde Etziken, Bünackerweg 11, 4554 Etziken, mit 1 Auslagerungsreglement der Gemeinde Etziken

Einwohnergemeinde Halten, Dorfstrasse 7, 4566 Halten, mit 1 Auslagerungsreglement der Gemeinde Halten

Einwohnergemeinde Horriwil, Hauptstrasse 35, 4557 Horriwil, mit 1 Auslagerungsreglement der Gemeinde Horriwil

Einwohnergemeinde Hüniken, Hauptstrasse 17, 4554 Hüniken, mit 1 Auslagerungsreglement der Gemeinde Hüniken

Einwohnergemeinde Kriegstetten, Haltenstrasse 8, 4566 Kriegstetten, mit 1 Auslagerungsreglement der Gemeinde Kriegstetten

Einwohnergemeinde Oekingen, Gehrenstrasse 1, 4566 Oekingen, mit 1 Auslagerungsreglement der Gemeinde Oekingen

Einwohnergemeinde Subingen, Bahnhofstrasse 9, 4553 Subingen, mit 1 Auslagerungsreglement der Gemeinde Subingen